

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Leinzell	Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der

Wahl **Neuwahl**
des Ober-/Bürgermeisters / der Ober-/Bürgermeisterin

am Wahltag **27.03.2022**

1. Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl - ~~Neu~~wahl des ~~Ober~~-Bürgermeisters / der ~~Ober~~-Bürgermeisterin bekannt gemacht:

1.1 Zahl der Wahlberechtigten	1646
Zahl der Wähler	852
Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
Zahl der gültigen Stimmzettel	846
Zahl der gültigen Stimmen	846

1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Familienname, Vorname(n)	Stimmen	Prozent
Schäffler, Marc	326	38,53 %
Schock, Manuel	322	38,06 %
Feldmeyer, Tobias	100	11,82 %
Schaal, Martin	55	6,50 %
Nuding, Stephan	42	4,96 %
Binder, Johannes	1	0,12 %

08/021/5820/27 (19010)

In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern müssen nicht zugelassene Bewerber, für die nicht mehr als fünf gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden.

~~nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 GemO:~~

1.3 Der/die Bewerber/in

hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er/Sie ist somit zum/zur Oberbürgermeister/in Bürgermeister/in gewählt.

Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Deshalb ist Neuwahl erforderlich, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Die Neuwahl findet statt, wie bereits bekannt gemacht, am Sonntag, dem

Wahltag
10.04.2022

~~nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 2 GemO:~~

1.4 Der/die Bewerber/in

hat die meisten gültigen Stimmen erhalten.

Er/Sie ist somit zum/zur Oberbürgermeister/in Bürgermeister/in gewählt.

Der/die Bewerber/in

und der/die Bewerber/in

haben die meisten gültigen Stimmen bei Stimmgleichheit erhalten.

Das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gezogene Los fiel auf den Bewerber/die Bewerberin

Er/Sie ist somit zum/zur Oberbürgermeister/in Bürgermeister/in gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen

erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht,

ist nur zulässig, wenn ihm mindestens

17

Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum

Leinzell, 28.03.2022

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Ralph Leischner, Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses